

Elternbrief „Soziale Netzwerke – Fakten und Gefahren“

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Jugendliche sind besonders fasziniert von sozialen Netzwerken, den so genannten „Social Communities“ („Soziale Gemeinschaften“). Nutzer_innen machen hier zunächst möglichst viele Angaben zur eigenen Person, z. B. zu Hobbys, Schule oder Partnerschaftssituation. Auch persönliche Fotos werden innerhalb der Netzwerke häufig bedenkenlos online gestellt. Darüber hinaus funktionieren die Sozialen Netzwerke über so genannte „Freundeslisten“, was eine weitreichende Vernetzung im Schneeballprinzip möglich macht: „Freunde“ von „Freunden“ können zu eigenen „Freunden“ werden. Die Kommunikation untereinander findet über Chats, Pinnwände, Kommentierungen oder persönlichen Nachrichten statt. Kurzum: In sozialen Netzwerken können sich Nutzer_innen nicht nur untereinander austauschen, sie können sich zudem auch über ihre Profile, Fotos, Videos und Statusmeldungen („Postings“) selbst darstellen und präsentieren – ein entscheidender Motivationsgrund für Jugendliche.

Die Community besteht dabei aus Gleichgesinnten, aus „Freunden“, denen sich die Nutzer_innen in der Regel zugehörig und von ihnen verstanden fühlen. Der Freundeskreis aus dem „echten“ Leben findet sich in den Kontaktlisten ebenso wie Personen, die die Jugendlichen nur über das Internet kennen. Dass virtuelle Beziehungen wichtiger werden als die „echten“ Freunde, zählt zu den wesentlichen Gefahren sozialer Netzwerke. Wer nur noch online mit seinen „Freunden“ kommuniziert, aber nicht mehr das Haus verlässt, läuft Gefahr, die reale Welt zu vernachlässigen.

Hierüber informieren wir sie ausführlich in unserem Elterninformationsabend „Kids Online“ in der Klassenstufe 5. Im Rahmen von verschiedenen Lions-Stunden werden diese Informationen auch mit Ihren Kindern thematisiert.

Seit zwei Jahren wird diese erste Aufarbeitung durch unser Projekt „Generation klick“ im Rahmen der „Kompaktwoche“ in der Klassenstufe 7 weitergeführt. Aus gegebenem Anlass haben wir zudem in einzelnen Klassen/Jahrgangsstufen eine Präventionsveranstaltung in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt.

Trotzdem erleben wir in unserem schulischen Alltag auch weiterhin problematische Situationen: Cyber-Mobbing, die Verletzung der Persönlichkeitsrechte, Datenschutzverstöße und sogar strafbare Handlungen (z. B. Diffamierungen, Beleidigungen, Ausgrenzungen, Verbreitung illegaler Inhalte – vom Rechtsextremismus bis hin zu Kinderpornographie - ...) beschäftigen die Schüler_innen, das Kollegium, die Schulsozialarbeit und immer wieder auch die (Kriminal)Polizei.

Das Internet und vor allem die Spezifika sozialer Netzwerke fördern die Begehung diverser Straftaten auf sehr vielfältige Art und Weise. Grund hierfür ist in erster Linie die schnelle und einfache Zugänglichkeit der Netzwerke für jedermann. Hinzu kommen eine scheinbare

Anonymisierung tatbestandsrelevanter Verhaltensweisen und eine fehleingeschätzte, vermeintliche „Heimlichkeit“ der Aktivitäten. Meist geht es dabei um kriminelle Erscheinungsformen im zwischenmenschlichen Bereich: Beleidigungen, Verletzungen des Lebens- und Geheimbereichs im Allgemeinen und des Rechts am eigenen Bild im Speziellen. Urheber- und sonstige Schutzrechtsverletzungen spielen ebenso eine wichtige Rolle wie verbotene Darstellungen und „Schriften“ (etwa bestimmte Arten und Formen von Gewalt und Pornographie). Da die Begehungsformen häufig und in erheblichem Maße Persönlichkeitsrechte von Mitmenschen betreffen, entwickelt sich strafrechtlich relevantes Verhalten in sozialen Netzwerken zunehmend zum Störfaktor für das Zusammenleben in einer Informationsgesellschaft.

Für Kinder und Jugendliche können in der virtuellen Welt damit sehr reale Probleme entstehen, die belastend und unangenehm sind. Je nach Altersstufe müssen Eltern ihre Kinder vor schädlichen Einflüssen schützen bzw. dabei unterstützen, digitale Medien (risiko)bewusst und verantwortungsvoll zu nutzen.

Mütter und Väter sind dabei einerseits Vorbild, was die eigene Mediennutzung angeht. Andererseits sollten Eltern für ihre Kinder bei Fragen und Problemen vertrauensvolle Ansprechpartner sein. Wenn Sie z. B. der Meinung sind, dass auf Ihrem Computer zuhause bestimmte Internetbereiche für Jugendliche durch ein Schutzprogramm gesperrt werden sollten oder dass Jugendliche vorsichtig sein müssen mit der Preisgabe persönlicher Daten, sollten Sie das miteinander besprechen und danach handeln:

Z. B. durch beschränkte Zeiteinheiten für die Nutzung des Smartphones/Tablet-PCs – eine Stunde am Tag kann völlig ausreichend sein. Bedenken Sie, dass das Gehirn bei komplexen Denkleistungen nach jeder Unterbrechung 5 bis 10 Minuten benötigt, um wieder an den Gedanken anzuknüpfen. Wenn aber das Smartphone/Handy/Tablet alle paar Minuten piepst, wird das (schulische) Lernen zu einer extremen Herausforderung.

Mitunter laufen auch Zeitkonten schnell ins Leere. Besser eignen sich daher z. B. Tarife mit einem begrenzten Datenvolumen oder Geldbetrag für die Onlinenutzung. So lernen Jugendliche, das ihnen zur Verfügung stehende Budget über den Monat sinnvoll zu verteilen. Sie können zudem Verträge wählen, die ein Surfen über dem Datenvolumen ausschließen oder Sie vereinbaren, dass Surfen über dem Limit auf eigene Kosten erfolgt – das motiviert Jugendliche, ihren Datenverbrauch ernsthaft im Blick zu behalten.

Ein eigenes Smartphone sollten Kinder ohnehin erst dann besitzen, wenn sie die Gefahren des Internets kennen und wissen, wie sie sich schützen können: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“. Straftaten, die im Internet ausgeführt werden, können eine Anzeige und damit polizeiliche Ermittlungen nach sich ziehen. Neben dem strafrechtlichen Aspekt setzen sich die Nutzer durch ihre Unwissenheit auch vielen anderen Gefahren aus.

Nicht umsonst wurde im Zuge der Einführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Mindestalter für die Nutzung verschiedener Plattformen, wie Facebook, WhatsApp und YouTube deutlich nach oben korrigiert: Die Nutzung dieser Internetdienste und Plattformen ist für unter 16-Jährige nur mit elterlicher Zustimmung erlaubt. Gerichte sehen in einer früheren Nutzung „eine Gefahr für die Privatsphäre und die Entwicklung“ der Kinder und Jugendlichen. Dies vor allem dann, wenn die „nicht bereits eine besondere geistige Reife und vorausschauende Sicht im Hinblick auf die Nutzung dieses digitalen, umfassend vernetzten Kommunikationsmediums aufweisen“.

Smartphones und Handys sind persönliches Eigentum der Schüler_innen bzw. deren Eltern. Insofern sind auch letztlich sowohl die Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte die Personen, die strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn es mittels der sozialen Netzwerke zu Straftaten wie Beleidigungen, Verbreitung von „Hasskommentaren“, (Kinder-) Pornografischen Sachverhalten (Texte, Bilder ...) oder sonstigen relevanten Verfehlungen kommt.

Sollte die Schule etwa durch Geschädigte Kenntnis von solchen Vorgängen - auch im schulischen Bereich und Umfeld - erhalten, so ist es die Pflicht der Schulleitung, den Betroffenen auf die Möglichkeiten einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle hinzuweisen bzw. selbst Anzeige zu erstatten.

Die Polizei betont auch, dass die Hauptverantwortung bei den Schüler_innen sowie deren Sorgeberechtigten liegt: Jeder muss sich für sein Handeln verantworten.

Die Eltern haben zudem die Pflicht, sich um die Erziehung ihrer Kinder zu kümmern (vgl. GG Art. 6 Abs. 2).

Darüber hinaus behält sich die Schulleitung vor, zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie zum Schutz von Personen, Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schüler_innen zu verhängen (§ 90 SchG). Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind der zeitweilige Unterrichtsausschluss, bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen die „Androhung des Schulausschlusses“ oder sogar der „Ausschluss aus der Schule“, wobei hier die Opferrechte im Vordergrund stehen.

Neben den schulrechtlichen Konsequenzen muss auch damit gerechnet werden, dass in besonderen Fällen die Polizei informiert bzw. Anzeige erstattet wird.

Strafbare Inhalte auf Schülerhandys: Der rechtliche Rahmen

Veröffentlicht am 9. April 2019 von Günter Steppich



Folgende Rechtsaspekte sollten Eltern unbedingt mit ihren Kindern besprechen, sobald sie ein Smartphone haben. Aber auch Lehrkräfte sind gut beraten, das mit ihren Klassen zu thematisieren, bevor aus Unüberlegtheit und Ahnungslosigkeit (alterstypisches Setting in der Pubertät) heraus problematische Dinge passieren. Denn wenn sie passieren, hat man eine Menge Arbeit damit.

Aktuell liegen, v.a. per WhatsApp in Gruppen und Statusmeldungen gepostet, sogenannte „Pornosticker“ oder „Porno Memes“ im Trend, aber nur einer Minderheit der Schüler_innen ist sich bewusst, auf welches juristische Glatteis sie sich damit begeben. Wie auch, wenn es ihnen niemand erklärt?

Wer in dieses Thema auch nur eine Viertelstunde investiert, kann allen potenziell Beteiligten – Schüler_innen, Eltern und Lehrkräften – eine Menge Stress und Zeit ersparen. Und da das pubertäre Hirn ein Meister im Löschen von als überflüssig bewerteten Synapsen ist, schadet es nicht, wenn man dieses Wissen gelegentlich auffrischt:

1. Das **Zusenden pornographischer Inhalte an Minderjährige** erfüllt gleich mehrere Straftatbestände laut **StGb: § 176 – Sexueller Missbrauch von Kindern, und § 184 – Verbreitung pornographischer Schriften**.
2. Mit der **Aufforderung „schick mir mal ein Nacktfoto von dir!“** begeht man den Versuch, sich kinder- (U14) oder jugendpornographisches (14-17) Material zu verschaffen: **§ 184b/c – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Schriften**.
3. Jegliche **nationalsozialistische/rechtsextreme und andere verfassungsfeindliche Symbolik** (Hakenkreuze, Hitlergrüße, etc.) ist ein **Verstoß nach § 86a StGb**.
4. **Gewaltdarstellungen** unterliegen **§ 131 StGb** Gewaltdarstellung sowie dem **Jugendschutzgesetz**.

Für diese Straftaten sind für Erwachsene **Geldstrafen oder Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren** vorgesehen! Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ist zwar noch nicht strafmündig, kann aber privat auf **Schmerzensgeld/Schadenersatz** verklagt werden und natürlich auch **schulrechtlich belangt** werden. Für ein verbreitetes intimes Foto der Ex-Freundin werden dann leicht 1000 € aufgerufen!

Und natürlich kann man auch mit schulrechtlichen Konsequenzen bis hin zum Unterrichts- bzw. Schulausschluss belangt werden, wenn man solche Inhalte an Mitschüler_innen sendet. Juristisch wird das als „Störung des Schulfriedens“ bewertet.

Gute Seiten im Internet

... gibt es doch gar nicht! ... oder doch?

Hilfreiche Links:

www.polizei-bw.de

www.polizei-beratung.de

www.luka.polizei-beratung.de

www.jugendschutz.net

www.mpfs.de

www.kindernetz.de

www.usk.de

www.zavatar.de

Internetwache, Mitteilungen, Hinweise, Anzeigen per Email
Prävention (So schützen Sie sich vor Kriminalität)
kostenloses PC-Spiel für Mädchen und Jungs
z. B. „Chatten ohne Risiko“, „Ein Netz für Kinder“ ...
Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest

Software Selbstkontrolle / Alterskennzeichnung
Unterhaltungssoftware Datenbank

Weitere Infos auch unter:

www.klicksafe.de

www.time4teen.de

www.handysektor.de

www.lehrer-online.de

www.sicher-im-netz.de

www.buerger-cert.de

Deutschland sicher im Netz (Schutz vor Sicherheits-
problemen, bewusster Umgang mit den Medien)
Bundesamt für Sicherheit in der Infotechnik

Ermittlungen im Netz:

www.denic.de

www.checkdomain.com

www.iks-jena.de

weltweite Recherche von Domaininhabern und
Zuordnung der IP-Adressen

Geeignete Suchmaschinen für Kinder und Jugendliche:

www.mamma.com

www.helles-koepfchen.de

www.blinde-kuh.de

"Mutter aller Suchmaschinen"

Gezielte Suche z. B. nach Personen-/Emailanschriften etc.

www.unix-ag.uni-siegen.de => C.U.S.I

<http://de.altavista.com>

... schon mal gechattet?

www.seitenstark.de

www.cyberslang.de

Themenbereich „Chatten“

Weitere Links finden Sie auf unserer Schulhomepage unter der Rubrik „Eltern → „Kids Online“;
diese werden fortlaufend aktualisiert und ergänzt!